

Aufruf zur Einreichung von Vorhaben im Rahmen des Regionalbudgets 2025 für die Lokale Aktionsgruppe SachsenKreuz⁺

Mit dem Aufruf zur Förderung von Regionalbudgets vom 14. Oktober 2024 bietet das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) den sächsischen LEADER-Gebieten auch 2025 eine Fördermöglichkeit für Kleinprojekte an.

Im Rahmen eines Regionalbudgets können die LEADER-Gebiete kleine Vorhaben zur Umsetzung ihrer LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) in regionaler Verantwortung entwickeln und unterstützen.

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) SachsenKreuz⁺ ruft deshalb zur Einreichung von Kleinprojekten in der LEADER-Region SachsenKreuz⁺ auf.

Nr. des Aufrufs: RB2025-01
Datum des Aufrufs: 10.02.2025
Frist zur Einreichung: 14.03.2025 (elektronischer Eingang beim Regionalmanagement)

Einzureichen bei: Regionalmanagement Sachsenkreuz+
c/o Maikirschen eK
Lichtstraße 3
04758 Oschatz

E-Mail-Adresse: post@sachsenkreuzplus.de

1) Inhalt des Aufrufs

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anträge auf Förderung von **Kleinprojekten**.

-Definition Kleinprojekt: Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 Euro nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben.-

In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Der Aufruf richtet sich an Kleinprojekte, die dem Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) und der LEADER-Entwicklungsstrategie zugeordnet werden.

Räumlicher Geltungsbereich:

Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden.

- Gebietskulisse: https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/download/20230417_Gebietskulisse_2023_2027_Kurzversion.pdf

2) Information zu Budget und Fördersätzen

Höhe des Budgets: 165.000 €
Fördersatz: 80 % (anteilig nicht rückzahlbarer Zuschuss)
Mindestzuschuss: 4.000 €
Maximalzuschuss: 16.000 €

Letztempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Für Anträge zugelassen sind **Kommunen und Ortschaftsräte**. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

3) Inhaltliche Zuordnung zum Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“)

Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung

Zu Maßnahmen der Dorfentwicklung zählen u.a. Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

Maßnahme 4.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

Zu angepassten Infrastrukturmaßnahmen zählen u.a. Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.

4) Inhaltliche Zuordnung zur LEADER-Entwicklungsstrategie

- Handlungsfeld 1: Grundversorgung und Lebensqualität
- Handlungsfeld 3: Tourismus und Naherholung
- Handlungsfeld 4: Bilden
- Handlungsfeld 6: Natur und Umwelt

5) Voraussetzungen

Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht-investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren **Gemarkungen mit bis zu 5.000 Einwohner:innen** in LEADER-Gebieten umgesetzt werden.

Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung **noch nicht begonnen** wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.

Es sind nur Projekte förderfähig, bei denen die Grundstücke dem Antragsteller gehören oder bei denen ein Pachtvertrag oder eine Nutzungsvereinbarung mit einer Kommune oder der Kirche abgeschlossen wurde.

Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Ankauf von Grundstücken
- Kauf von Tieren
- gebrauchte Gegenstände
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder)
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.)
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
- einzelbetriebliche Beratung
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements
- Personalleistungen

Die **Auszahlung** der Zuwendung erfolgt als Erstattung auf Grundlage des Auszahlungsantrags mit Verwendungsnachweis für Letztempfänger, der **nach der vollständigen Realisierung des Projektes** bis spätestens zum **31.10.2025** bei der LAG eingereicht werden muss.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre.

Ausführungszeitraum:

Im Rahmen dieses Aufrufs sind **Anträge** bis spätestens **14.03.2025** einzureichen. Die Anträge inkl. Ihrer Anlagen sind bevorzugt per E-Mail als PDF-Dokumente einzureichen! Bei der Einreichung gilt das Datum und die Uhrzeit des Eingangs der E-Mail beim Regionalmanagement SachsenKreuz+.

Der **Ausführungszeitraum** beginnt nach Abschluss des Vertrages zwischen der LAG und dem Letztempfänger und **endet am 31.10.2025**.

Die im Rahmen dieses Aufrufs bestätigten Kleinprojekte sind gleichzeitig bis spätestens 31.10.2025 gegenüber dem Regionalmanagement abzurechnen.

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien:

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt auf Grundlage von Kohärenz- und Rankingkriterien im Rahmen des bereitstehenden Budgets durch das Entscheidungsgremium (EG) der LAG, welches mit der Genehmigung der LES durch das SMR bestätigt wurde.

Die ausführlichen Auswahlkriterien für den Antrag sind veröffentlicht unter:

www.sachsenkreuzplus.de

Zwingend zu erfüllende Kriterien:

- Das Kleinprojekt dient einer Entwicklung und führt zu einer neuen Qualität.
- Es bestehen keine Zweifel oder anderweitige Informationen betreffs der Zuverlässigkeit des Letztempfängers sowie der Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des beantragten Kleinprojekts. Dies umfasst auch die Prüfung der LAG, ob eine Insolvenz eingetreten ist, indem sie die notwendigen persönlichen Daten unter Insolvenzbekanntmachungen (Detailsuche) eingibt.
- Es wird eingeschätzt, dass der Projektträger (Letztempfänger) das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisieren kann.
- Die Angemessenheit der beantragten Ausgaben ist gegeben.
- Das Kleinprojekt entspricht einer Zielstellung der LEADER-Entwicklungsstrategie.
- Es liegt eine konkrete, plausible, transparente und nachvollziehbare Projektbeschreibung vor.
- Die Vorfinanzierung für das Kleinprojekt ist gesichert. Entsprechende Nachweise liegen vor.
- Das Grundstück gehört dem Antragsteller bzw. es besteht ein Pachtvertrag oder eine Nutzungsvereinbarung mit einer Kommune oder der Kirche.

Weitere Informationen zur Vorhabenauswahl sind den Hinweisen am Ende des Dokuments zu entnehmen.

6) Notwendige Unterlagen für einen Antrag für ein Kleinprojekt

- Vorhabenerfassungsbogen (inkl. Anlagen) = Rahmenantrag für Letztempfänger (siehe Anlage)
- Datenschutzerklärung (siehe Anlage)
- bei Ortschaftsräten: Bestätigung der Kommune über die Zusammensetzung des Ortschaftsrates mit Benennung der Mitglieder, Legislaturperiode u. Nennung des Ortsvorstehers
- plausible Kostenvoranschläge oder Kostenberechnung lt. DIN 276
- Nachweise der Vorfinanzierung inkl. der notwendigen Eigenmittel
- Lageplan zum Vorhaben
- Fotos vom Ist-Zustand
- Planungsentwürfe (z.B. Zeichnungen, Plangrundlagen)
- Eigentumsnachweis oder sonstige Verfügungsberechtigungen
- sofern relevant:
 - Baugenehmigung
 - denkmalschutzrechtliche Genehmigung
 - Satzung und aktueller Registerauszug
 - sonstige Genehmigungen und Erklärungen

Beratende Stelle für Auskünfte und zur Einreichung der Projektvorschläge:

Regionalmanagement der LEADER-Region SachsenKreuz+ e.V.
c/o Maikirschen eK
Lichtstraße 3 | 04758 Oschatz
Telefon: 03435/6294496
E-Mail: post@sachsenkreuzplus.de

Rechtsgrundlagen:

Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (kurz GAK)

<https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gak.html>

Richtlinie Ländliche Entwicklung

<https://www.recht.sachsen.de/vorschrift/14205-Foerderrichtlinie-Laendliche-Entwicklung>

LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region SachsenKreuz+

<https://www.sachsenkreuzplus.de/leader/leader-entwicklungsstrategie>

Hinweise:

Für den Antragsteller ist das Antragsverfahren kosten- und gebührenfrei. Es wird empfohlen, mit dem Regionalmanagement vor dem Einreichen der Unterlagen Kontakt aufzunehmen und sich ggf. telefonisch beraten zu lassen.

- Sachleistungen und eigene Personalkosten werden nicht als Eigenmittel anerkannt.
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf Basis bezahlter Rechnungen. (Vorfinanzierung).
- Das Vorhaben darf erst nach Abschluss einer Fördervereinbarung begonnen werden.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.
- Die Zuwendung ist nicht an Dritte übertragbar.
- Es gelten Förderausschlüsse nach GAK-Rahmenplan.
- Ausgewählte Vorhaben können mit Foto, einer Vorhabensbeschreibung und der Nennung des Vorhabenträgers veröffentlicht werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auswahl des eingereichten Vorhabens und Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Regionalbudget.
- Gegen die Auswahlentscheidung des EG kann kein Einspruch erhoben werden.

Nicht gefördert werden alle Maßnahmen und Projekte, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, gegen geltendes Recht verstoßen und/oder parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen.

Förderfähig sind:

- die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern
- die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfmäßiger Gemeinschaftseinrichtungen
- Mehrfunktionshäuser, Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie „Co-Working Spaces“
- die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen
- die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbau und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen
- die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
- die Umnutzung dörflicher Bausubstanz
- der Abriss oder Teilabbriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien
- die Initiierung, Begleitung, Umsetzung und Verstetigung von Veränderungsprozessen einschließlich Dorfmoderation
- die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung
- die Investitionen in öffentlich zugängliche Elektroladeinfrastruktur, sofern diese in Zusammenhang mit weiteren nach Nummer 3.2.1 geförderten Dorfentwicklungsmaßnahmen erfolgen

Zudem sind, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen förderfähig, insbesondere die Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen. Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben können ebenfalls gefördert werden.

Beispiele:

- Rückbau von Gärten mit Lauben und Anlegen einer Bienenwiese
- Umbau/Umgestaltung Jugendclub/Vereinshaus
- Bau einer Vereinshütte/Begegnungsstätte
- Informationstafeln/Gelbe Welle
- Qualifizierung von Wanderwegen

Ergänzende Hinweise zur Vorhabenauswahl

Die Vorhabenauswahl erfolgt entsprechend der LES SachsenKreuz+ anhand der festgelegten Auswahlkriterien und im Rahmen des für diesen Aufruf bereitgestellten Budgets.

Fristgerecht und vollständig eingereichte Vorhabenunterlagen werden vom Entscheidungsgremium nach Kohärenz- und Rankingkriterien (siehe Dokument *Kohärenz- und Rankingkriterien zum Auswahlverfahren*) geprüft.

Die Anwendung der Kohärenzkriterien (ja/nein Kriterien) dient der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit entsprechend der LES. Alle Kohärenzkriterien müssen zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl erfüllt sein.

Anschließend erfolgt eine Bewertung der Vorhaben anhand vorher festgelegter Rankingkriterien. Sie bewerten den Beitrag des Vorhabens zu den übergeordneten Grundsätzen der GAK und den strategischen Entwicklungszielen der LES SachsenKreuz+. Es müssen mindestens 4 Punkte erreicht werden (Mehrwertschwelle). Ist dies nicht der Fall, wird kein Mehrwert erreicht und das Vorhaben nicht ausgewählt.

Aus der Bepunktung ergibt sich eine Rangliste der Vorhaben. Vorhaben, die sich aufgrund des erreichten Ranges im Bereich des zur Verfügung stehenden Budgets befinden, erhalten ein positives Votum des Entscheidungsgremiums.

Vorhaben, die im Rahmen des für diesen Aufruf zur Verfügung stehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, werden durch das Entscheidungsgremium abgelehnt und können bei einem weiteren Aufruf zu dieser Maßnahme erneut eingereicht werden.

Gefördert durch:



STAATSMINISTERIUM FÜR
REGIONALENTWICKLUNG



Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt.

 Das Regionalbudget wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.